

Gemeinde Salem 4/2017
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 21.02.2017

<u>Anwesend als Vorsitzender:</u>	Bürgermeister Härle 15 Gemeinderäte Gemeinderätin Schlegel ab § 3
<u>als Schriftführer:</u>	Gemeindeamtsrätin Stark
<u>außerdem anwesend:</u>	Ortsreferent Sorg Ortsreferentin Gruler Ortsreferentin Notheis Ortsreferent Bosch Ortsreferent Waggershauser Ortsreferent Lutz Amtsleiter Lissner Amtsleiterin Nickl Amtsleiter Skurka
<u>Gäste:</u>	Rektor Bauscher
<u>entschuldigt:</u>	Gemeinderat Hoher Gemeinderat Frick Gemeinderätin Karg Gemeinderat Eglauer Gemeinderat Unger Gemeinderat Baur Ortsreferentin Schweizer Ortsreferent Gindele
<u>Beginn:</u> 19.00 Uhr	<u>Ende:</u> 20.20 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüssen
2. Information zur Auszeichnung der Gemeinschaftsschule Salem als Landessieger 2017 im Schulwettbewerb „Starke Schule. Deutschlands beste Schulen, die zur Ausbildungsreife führen“
3. Vorstellung und Beratung der Planung für die Neugestaltung des Spielplatzes im Teiort Rickenbach – Baubeschluss und Auftragsvergabe
4. Änderung der Hauptsatzung - Satzungsbeschluss
5. Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO) in der Fassung vom 01.03.2000 auf Grundlage der Änderungen der Geschäftsordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 14. Oktober 2015

6. Beschlussfassung über die Aufstellung eines Redaktionsstatuts für das amtliche Mitteilungsblatt „Salem Aktuell – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Salem“ mit Veröffentlichungsrecht der Fraktionen gem. § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO)
7. Annahme von Zuwendungen – Beschlussfassung durch den Gemeinderat
8. Anfragen und Bekanntgaben

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 8 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 21.02.2017

§ 1

öffentlich

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüssen

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.01.2017 folgenden nichtöffentlichen Beschluss gefasst:

Vergabe der Beratungsleistungen im Zuge der Neuausschreibung der Gaskonzession im Jahr 2017

Der Gemeinderat hat die Kanzlei Becker, Büttner, Held aus München mit der juristischen Begleitung im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens für die Gasversorgung beauftragt.

II. Hiervon gibt die Verwaltung Kenntnis

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 21.02.2017

§ 2

öffentlich

Information zur Auszeichnung der Gemeinschaftsschule Salem als Landessieger 2017 im Schulwettbewerb „Starke Schule“

I. Sachvortrag

Die Gemeinschaftsschule Salem hat den mit 5.000,00 € dotierten Landespreis des bundesweit größten Schulwettbewerbs „Starke Schule“ gewonnen. Mit den Gewinnern der anderen Bundesländer nimmt die Schule jetzt im Mai dieses Jahres an der Bundesauscheidung um den Bundessieg in Berlin teil.

Um den Preis bewerben konnten sich alle allgemeinbildenden Schulen, die zur Ausbildungsreife führen.

Der Wettbewerb „Starke Schule“ prämiert die herausragende Arbeit, die von einzelnen Schulen geleistet wird.

Die Gemeinschaftsschule Salem hat die Jury durch ein umfassendes Konzept und seine überzeugende Umsetzung, welches den Schülern individuelle und passgenaue Lernangebote bietet, beeindruckt. Wichtiger Eckpfeiler war laut Kultusministerium das Konzept des Berufswahlunterrichts, das ab Klasse 5 angeboten wird.

Die Preisträger nehmen eine Leuchtturm-Funktion in der deutschen Schullandschaft ein, sagt John-Philip Hammersen, Geschäftsführer der Hertie Stiftung, die den Preis ausgelobt hat.

Der Landessieg zeigt, dass die Entscheidung, die Gemeinschaftsschule in Salem einzurichten richtig war. Sie bietet für alle Schüler sämtlicher Leistungsniveaus beste Lernvoraussetzungen.

Neben dem Geldpreis profitiert die Schule auch von der Aufnahme in ein länderübergreifendes Netzwerk. Hier bekommen die Lehrkräfte und die Schulleitung 4 Jahre lang Zugang zu zahlreichen Fortbildungen zur Unterrichts- und Organisationsentwicklung.

In der Sitzung des Gemeinderats wird Rektor Emil Bauscher den Gemeinderat über den Landessieg informieren.

II. Aussprache

Rektor Bauscher informiert über den größten Schulwettbewerb Deutschlands, bei dem die Gemeinschaftsschule vor einigen Jahren bereits den 5. Platz belegt hat. Deshalb wurde angeregt, dass sich die Gemeinschaftsschule Salem nochmals an dem Wettbewerb beteiligt. Rektor Bauscher erhielt dann im September des vergangenen Jahres die Information, dass die Schule in der engeren Auswahl ist. Im November war die Jury vor Ort in Salem, wobei dann schon feststand, dass die Salemer Schule unter den 10 Bestplatzierten ist. Aber erst in Stuttgart hat die Salemer Delegation dann erfahren, dass die Gemeinschaftsschule den Wettbewerb gewonnen hat und 5.000,00 € für ein

Schulprojekt erhält. Der Südwestrundfunk hat in der Gemeinschaftsschule Salem gefilmt und über den Wettbewerb und die Schule in der Landesschau informiert. Rektor Bauscher betont, dass sich die Schulgemeinschaft über die Auszeichnung sehr gefreut hat, weil damit alle am Schulleben Beteiligten gewürdigt werden. Er dankt dem Gemeinderat für die Unterstützung und berichtet, dass am 16.05.2017 in Berlin die Entscheidung beim Bundeswettbewerb bekannt gegeben wird. Bereits am 09.03.2017 wird eine Jury die Schule besichtigen.

Der Vorsitzende gratuliert Rektor Bauscher und erinnert an den schwierigen Start der Gemeinschaftsschule. Die Mühen und die gute Arbeit vor Ort hat sich aber gelohnt, wie der Sieg beim Landeswettbewerb nun gezeigt hat.

III. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 21.02.2017

§ 3

öffentlich

Vorstellung und Beratung der Planung für die Neugestaltung des Spielplatzes im Teilort Rickenbach – Baubeschluss und Auftragsvergabe

I. Sachvortrag

Der Spielplatz in Rickenbach wurde ursprünglich von der Dorfgemeinschaft in Eigenleistung hergestellt. Die Spielgeräte sind in die Jahre gekommen und benötigen dringend eine Sanierung. Der Spielplatz verfügt derzeit lediglich über einen Sandkasten, ein kleines Spielhaus, eine Doppelschaukel, ein Klettergerüst und eine Rutsche. Um nicht nur eine Sanierung vorzunehmen, sondern die Attraktivität des Spielplatzes zu steigern, wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen Mittel für eine Neugestaltung des Spielplatzes in Höhe von 50.000,00 € im Vermögenshaushalt zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der sehr guten Erfahrungen mit der Firma Cucumaz aus Wiggensbach bei der Neugestaltung der Spielplätze bei den Kindergärten Mimmenhausen und Neufrach und beim Spielplatz Tüfingen wurde die Firma Cucumaz aufgefordert, eine Planung zu erarbeiten und ein Angebot zu unterbreiten.

Bereits im Vorfeld der Planung wurden der Ortsreferent und die Dorfgemeinschaft von Rickenbach, insbesondere die jungen Eltern, zu einer Besprechung eingeladen, um die Wünsche für eine Neugestaltung aufzunehmen. Auf Basis dieser Wunschliste hat die Firma Cucumaz eine Planung erarbeitet, die wiederum der Dorfgemeinschaft vorgestellt wurde und dort auf große Zustimmung gestoßen ist.

Die Firma Cucumaz hat ein maßstabsgetreues Modell erarbeitet und auch ein verbindliches Angebot hierfür abgegeben.

In der Sitzung wird die Planung anhand des Modells und einer Präsentation vorgestellt werden.

Das Angebot der Firma Cucumaz vom 01.02.2017 auf der Grundlage des vorliegenden Modells beläuft sich auf brutto 62.495,53 €. Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen:

- Planung
- Material
- Fertigung
- Lieferung
- Aufbau
- Auskoffern der Fallschutzflächen und Einbau von Aushubmaterial im Gelände bzw. Entsorgung
- Fundamentierung: Liefern und Einbauen von Beton
- Fallschutz: Liefern und Einbauen von Einkornbeton unter dem Fallschutz und dem Sandspielbereich
- Liefern und Einbauen von Hackschnitzeln als Fallschutz in erforderlicher Stärke
- Sandspielbereich: Drainage und Lieferung von gewaschenem Sand.

- Wege/Sitzbereich: Liefern und Einbauen von Planiekies
- Steine: Wiederverwendung der vorhandenen Wasserbausteine
- Gelände: Modellierung des Geländes mit Aushubmaterial
- Humusieren des Geländes
- Sicherheitstechnische Abnahme nach DIN EN 1176

Bauseits erfolgt der Abbau und die Entsorgung der vorhandenen Spielgeräte, sowie die Entsorgung der alten Fundamente (Ausbau von Cucumaz). Die Neuansaat des Geländes, die Anlegung des Parkplatzes und die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern würde der Bauhof übernehmen.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der vorliegenden Planung für die Neugestaltung des Spielplatzes im Teilort Rickenbach zuzustimmen.
2. Der Auftragsvergabe an die Firma Cucumaz auf der Grundlage des Angebots vom 01.02.2017 zum Angebotspreis von brutto 62.495,53 € zuzustimmen.

III. Aussprache

AL Skurka erläutert ausführlich die geplante Gestaltung des neuen Spielplatzes (Anlage 12).

OR Wagershauser ergänzt, dass sich die Dorfgemeinschaft, dabei insbesondere Eltern und auch ältere Bürger, zur Beratung der Planung zweimal getroffen hat. Alle Beteiligten waren dabei sehr positiv gestimmt und das Modell der Firma Cucumaz wurde als sehr schön und gelungen bewertet. Die Rickenbacher Eltern freuen sich auf den neuen Spielplatz. OR Wagershauser dankt der Verwaltung für die zügige Vorbereitung.

GR Straub verweist auf die offenen Sandflächen und erkundigt sich, ob es bei den anderen Spielplätzen in der Gemeinde Probleme mit Tierkot im Sand gibt.

AL Skurka verneint dies und betont, dass es zu diesem Thema kaum Beschwerden gibt.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass sich die Tüfingen Eltern aus diesem Grund für Rusel ausgesprochen haben. Die Rickenbacher Eltern wollten aber Sand im Buddelbereich.

GR Gagliardi verweist darauf, dass auch der Ortsteil Tüfingen einen sehr schönen Spielplatz bekommen hat und dass es durchaus gute Gründe gibt, sich für die Firma Cucumaz auszusprechen. Der Spielplatz sieht sehr schön aus, wobei dies für die Kinder aber gar nicht so wichtig ist. GR Gagliardi kann sich durchaus eine einfachere Gestaltung vorstellen und bedauert, dass der Kostenvoranschlag von 50.000,00 € überschritten wurde.

GR Hefler hält das vorgestellte Modell ebenfalls für sehr ansprechend und individuell gestaltet. Sie verweist aber auf die „stolze Summe“ von 62.000,00 € und erkundigt sich, ob die Planung evtl. etwas reduziert werden könnte, sodass der Ansatz von 50.000,00 € ausreicht.

GR König betont, dass der neue Spielplatz für Rickenbach wichtig ist und auch die kleinen Teilorte angemessen ausgestattet werden sollten. Er stimmt aber den Bedenken von GR Hefler zu, dass es nicht ideal ist, wenn der Haushaltsansatz überschritten wird. GR König wird der Planung deshalb mit „Bauchgrimmen“ zustimmen. Er erwartet, dass in Zukunft bei solchen Projekten die Haushaltsansätze eingehalten werden.

GR Herter begrüßt, dass beim Spielplatz Rickenbach Sand eingebaut werden soll. Sie erkundigt sich, welche Erfahrungen man mit der Unterhaltung bei den bisher von der Firma Cucumaz angelegten Spielplätzen gemacht hat. GR Herter schlägt vor, bei der nächsten Neuanlegung eines Spielplatzes einen weiteren Anbieter zu beteiligen. Sie weist auch darauf hin, dass beim Spielplatztest der Schwäbischen Zeitung auch „herkömmliche“ Spielplätze von den Kindern und Eltern gut bewertet wurden.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass es kaum billiger wird, wenn die Gemeinde die einzelnen Geräte selbst erwirbt und den Spielplatz durch den Bauhof anlegen lässt. Er betont, dass die Firma Cucumaz die Spielplatzgestaltung komplett mit allen Gewerken anbietet und die Planung immer sehr individuell gestaltet. Das Geld ist seiner Ansicht nach deshalb gut angelegt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Haushaltsansatz mit 50.000,00 € lediglich eine „Hausnummer“ war. Da es noch keine konkrete Planung gab, konnten die Kosten nicht exakt berechnet werden. Der Vorsitzende betont, dass die Ermittlung der Haushaltsansätze immer eine „Gradwanderung“ ist, wobei es jedes Jahr Haushaltsansätze gibt, die überschritten werden, wobei man dann bei anderen Projekten unter dem Haushaltsansatz liegt. Wichtig ist, dass die Über- und Unterschreitungen insgesamt in etwa ausgeglichen sind. Der Vorsitzende hält es nicht für sinnvoll, einzelne Geräte aus Kostengründen aus der Gesamtplanung herauszustreichen. Er gibt auch zu bedenken, dass bei Beteiligung eines Planers für die Anlegung eines Spielplatzes allein bereits 20 % der Kosten für die Planung anfallen. Deshalb hat sich die Gemeindeverwaltung auch vor einigen Jahren für die Firma Cucumaz entschieden, die die Planung im „Gesamtpaket“ mit anbietet.

AL Skurka berichtet, dass die Spielplätze der Gemeinde jährlich kontrolliert werden. Die von der Firma Cucumaz angelegten Spielgeräte sind von guter Qualität, sodass bisher noch keinerlei Unterhaltungsmaßnahmen angefallen sind. Er betont, dass die Verwaltung von der Qualität der Arbeit der Firma Cucumaz überzeugt ist. AL Skurka zeigt anhand eines Vergleiches mit Katalogware (Anlage 13) auf, dass die Preise der Firma Cucumaz durchaus mit Spielgeräten von guter Qualität aus dem Katalog vergleichbar sind.

GR Koester berichtet, dass der Spielplatz in Beuren, der ebenfalls von der Firma Cucumaz angelegt wurde, sehr gut bei der Bevölkerung ankommt, gerade weil er individuell gestaltet ist. Jedes Spielgerät hat einen besonderen Charme, wobei die Geräte aus Holz auch gut im Winter genutzt werden können. GR Koester freut sich für die Rickenbacher, dass sie nun ebenfalls einen schönen Spielplatz erhalten. Dieser kann ihrer Ansicht nach durchaus etwas teurer sein, da er ja auch die nächsten 20 – 30 Jahre halten soll.

GR Jehle erinnert daran, dass es immer wieder Projekte gibt, bei denen im Haushaltsplan die Ansätze nur grob geschätzt werden konnten und bei der tatsächlichen Ausführung reichen die eingeplanten Mittel dann nicht aus. Er spricht sich dafür aus, den Spielplatz nun ordentlich zu gestalten und die Planung nicht zu reduzieren.

GR Günther weist darauf hin, dass GR Herter um ein alternatives Angebot von einem Anbieter gebeten und sich nicht für die Beteiligung eines Planers ausgesprochen hat. GR Günther erkundigt sich, was mit dem Klettergerüst geschieht, das derzeit auf dem Spielplatz in Rickenbach genutzt wird. Dies ist zum Abräumen sicher zu schade.

Der Vorsitzende bestätigt, dass das Gerät nicht entsorgt werden soll. Die Verwaltung prüft, wo es einen anderen geeigneten Standort gibt.

GR Straßer regt an, bei der nächsten Planung eines Spielplatzes eine kleine Überdachung als Wetterschutz vorzusehen.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass eine solche Überdachung aber sicher nicht billig sein wird.

GR Fiedler erinnert daran, dass der Gemeinderat bereits des öfteren über die Spielplatzgestaltung diskutiert hat. Bei jedem Spielplatz der Firma Cucumaz wurde der Haushaltsansatz überschritten. Deshalb sollte durchaus einmal ein Alternativangebot eingeholt werden.

GR König betont, dass er erwartet, dass der Gemeinderat vor der Öffentlichkeit darüber informiert wird, wenn ein Projekt teurer wird als geplant, und dass die Ansätze im Haushaltsplan auch entsprechend geprüft sind.

Der Vorsitzende erwidert, dass es realitätsfremd ist, wenn der Gemeinderat erwartet, dass bei jedem Haushaltssatz eine Kostenschätzung zugrunde gelegt werden kann. Dies ist von der Verwaltung nicht leistbar. Trotzdem wird der Haushaltsplan jedes Jahr solide von der Verwaltung aufgestellt. Der Vorsitzende verweist darauf, dass es in vielen Bereichen der Gemeinde Kostenüber- und -unterschreitungen gibt. Er erinnert auch daran, dass sich die Gemeindeverwaltung vor einigen Jahren darum bemüht hat, für einen Spielplatz ein Alternativangebot zu erhalten. Damals konnte keine weitere Firma dazu bewegt werden, ein Angebot abzugeben. Die Verwaltung wird aber beim nächsten neuen Spielplatz auf jeden Fall ein zweites Angebot einholen. Der Vorsitzende betont, dass möglichst jedes Jahr ein Spielplatz neu gestaltet werden soll. Derzeit steht aber noch nicht fest, welches Projekt für 2018 ansteht.

OR Wagershauser weist darauf hin, dass sich die Rickenbacher Bürger bisher selbst um Gestaltung und Pflege des Spielplatzes gekümmert haben. Sie waren deshalb sehr erfreut darüber, dass sie nun einen neuen attraktiven Spielplatz erhalten. Geplant ist aber, dass der Rasen beim Spielplatz nach wie vor von der Dorfgemeinschaft in Eigenregie gemäht wird.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich zu entsprechen.

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltungen:	3
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 21.02.2017

§ 4

öffentlich

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Salem - Satzungsbeschluss

I. Sachvortrag

Die Hauptsatzung ist das Verfassungsstatut der Gemeinde. Ergänzend zum Gemeindeverfassungsrecht, das in der Gemeindeordnung festgeschrieben ist, legt die Hauptsatzung die wesentlichen Regelungen für die Organisation der Gemeindeverwaltung und die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Ausschüssen und Bürgermeister fest.

Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit).

Die Hauptsatzung der Gemeinde Salem wurde letztmals durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2008 geändert.

Nach den umfassenden Änderungen der Gemeindeordnung im Jahr 2015 sind nun einzelne Regelungen in der Hauptsatzung redaktionell an die Gesetzesänderung anzupassen. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden von der Verwaltung auch die übrigen Regelungen überprüft.

Die Verwaltung empfiehlt eine Anpassung der personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse an die veränderten Personal- und Tarifstrukturen.

Außerdem wurden die Wertgrenzen für die verschiedenen Zuständigkeiten überarbeitet. Die Verwaltung hat sich dabei an der Mustersatzung des Gemeindetages (letztmals aktualisiert 2000) orientiert, die bei Gemeinden mit 10.000 – 20.000 Einwohnern für die Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters einen Rahmen von 40.000 – 65.000 € vorschlägt. Die übrigen Wertgrenzen in der Hauptsatzung wurden in einem entsprechenden Verhältnis angehoben.

Im Entwurf der Hauptsatzung (Anlage 14) sind die neuen, von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen **fett-schwarz** und die Festsetzungen, die entfallen sollen, ~~durchgestrichen~~ gedruckt.

Die Hauptsatzung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Kultur am 07.02.2017 vorberaten.

II. Empfehlung des Ausschusses für Verwaltung und Kultur

Die Hauptsatzung des Gemeinderates (Anlage 15) zu beschließen

III. Aussprache

GR Bauer verweist auf die vorgesehene neue Zuständigkeitsregelung bei Stundungen und erkundigt sich, ob die Gemeinderäte dann nicht mehr informiert werden, wenn hohe Beträge gestundet werden.

AL Lissner erläutert, dass die Zuständigkeiten für kurzfristige Stundungen geändert werden sollen, wobei die Voraussetzungen für Stundungen klar gesetzlich geregelt sind. Der Gemeinderat hat ohnehin kaum Entscheidungsmöglichkeiten, da der rechtliche Rahmen feststeht. Mit der Änderung der Zuständigkeitsregelung wäre die Verwaltung kurzfristig handlungsfähig, was im Interesse der Steuerschuldner wäre. Es ist aber selbstverständlich möglich, dass der Gemeinderat bei der Stundung größerer Beträge informiert wird.

Man einigt sich darauf, dass der Gemeinderat bei Stundungen ab 100.000,00 € zu informieren ist. Eine entsprechende Regelung wird in die Hauptsatzung aufgenommen.

GR Fiedler nimmt wie folgt ausführlich zur geplanten Änderung der Hauptsatzung Stellung:

„Der Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Verwaltung und Kultur bereits vorgestellt. Zuständig für eine Änderung der Hauptsatzung ist der Gemeinderat, es sind hier sogar besondere Mehrheitsverhältnisse für eine Änderung erforderlich, was die Wichtigkeit der Beschlussfassung noch unterstreicht!

Grund für die Vorlage ist die notwendige Anpassung der Hauptsatzung durch Gesetzesänderung. Diese Gesetzesänderungen betreffen Regelungen zum Fraktionsstatus, Mitteilungs- und Informationsrechte des Gemeinderats. Die gesetzlichen Neuregelungen betreffen nicht die Zuständigkeiten des Bürgermeisters bzw. des Gemeinderates. Hier sind die Gemeinderäte frei in der Gestaltung.

Bei der zurückliegenden Änderung der Hauptsatzung 2008 lag die jetzt zitierte Musteratzung des Gemeinderats von 2000 natürlich auch schon vor. Wir hatten uns damals zu einer für Salem außergewöhnlich großen Erweiterung der BM-Zuständigkeiten entschieden. Ich sehe momentan keinen sachlichen Grund für eine weitere Erhöhung der Zuständigkeiten des BM außer im personellen Bereich, hier hat sich durch Höherbewertung von Stellen tatsächlich Handlungsbedarf ergeben. (§10,j.) Auch den Unterpunkten §10 c, d, e kann ohne Kompetenzeinbußen für den Gemeinderat ebenso zugestimmt werden. Anzumerken ist, dass bis zum heutigen Tag aber auch im bisherigen Modus gut gehandelt werden konnte!

Die Entscheidungen im Bereich Planung, Hoch- und Tiefbau sowie Bewirtschaftung der Haushaltsmittel über 30.000 € sollten aus Gründen der Mitbestimmung und Mitgestaltung des Gemeinderats über die Mitwirkung am Haushaltsplan hinaus bis auf Weiteres beim Gemeinderat verbleiben. Der Gestaltungsspielraum des Gemeinderats wird bei größeren Projekten ja schon oft eingeschränkt durch Vorgaben bei Ausschreibungsverfahren, nutzen wir unser Potential im Sinne von Wahlauftrag und Gestaltungswille.

Auch §10 i, m, n, o können unverändert bleiben, der BM besitzt auch hier ausreichend Handlungsspielraum, um in angemessenem Zeitraum den Gemeinderat in notwendige Entscheidungen miteinzubeziehen.

Außerdem stelle ich zur Diskussion, einen Punkt-Ortsreferenten, wie z. B. in der Hauptsatzung in Heiligenberg umgesetzt, aufzunehmen. Die dortige Regelung lautet sinngemäß: „Der Gemeinderat bestimmt für jeden Teilort einen Ortsreferenten. Dies geschieht jeweils nach der Gemeinderatswahl. Hier könnten wir noch einfügen: Grund-

lage hierfür sind Abstimmungsergebnisse aus dafür einberufenen Bürgerversammlungen in den Teilorten.“

GR Fiedler weist auch darauf hin, dass die Gemeinderatsarbeit nach Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts ohnehin schwieriger wird und die Einflussmöglichkeiten sinken, weshalb nicht auch noch die Zuständigkeiten in der Hauptsatzung geändert werden sollten.

Der Vorsitzende betont, dass wichtige kommunalpolitische Themen im Gemeinderat diskutiert werden, auch wenn sie beim Kostenvolumen unter 30.000,00 € liegen, wie z. B. das „Emma-Projekt“. Immer wieder werden im Gemeinderat „kleinere Angelegenheiten“ diskutiert, die aber politisch relevant sind.

AL Skurka ergänzt, dass es nicht darum geht, die Mitgestaltung des Gemeinderates einzuschränken, Planungen für Projekte werden immer im Gemeinderat beraten. Auftragsvergaben werden aber stets nach dem gleichen förmlichen Verfahren vorgenommen, an dem sich nichts ändert, unabhängig davon, ob Bürgermeister oder Gemeinderat für die Vergabe zuständig sind. Ziel der Hauptsatzungsänderung ist, Verwaltungsabläufe zu optimieren und nicht die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates einzuschränken.

GR Karg weist darauf hin, dass es verschiedene Themen gibt, die den Gemeinderäten wichtig sind, wie z. B. die Vergabe von Gutachten. Sie gibt zu bedenken, ob auch solche Vergaben dann aus der Zuständigkeit des Gemeinderates bis 50.000,00 € herausfallen würden.

Der Vorsitzende betont nochmals, dass auch bisher schon vielfach Themen im Gemeinderat behandelt wurden, die von politischer Dimension sind, obwohl die Kosten unter 30.000,00 € liegen, wie z. B. die Beauftragung des Gutachten für die Sanierung der Sporthalle. Er führt aus, dass Ziel der Hauptsatzungsänderungen ist, eine effiziente Verwaltungsarbeit zu ermöglichen, mit möglichst wenig „Sand im Getriebe“. Das Tagesgeschäft in der Verwaltung soll erleichtert und Projekte beschleunigt werden. Zügige Vergaben sind wichtig, da oft mehrere Gewerke ineinander greifen. Politisch wichtige Entscheidungen werden weiterhin im Gemeinderat beraten, unabhängig davon, welche Ausgabensumme hinter dem Projekt steht.

GR Karg gibt zu bedenken, dass sie sehr oft das Gefühl hat, dass der Gemeinderat „überfahren“ wird. Viele Projekte sind schon ziemlich fertig, wenn sie im Gemeinderat zur Diskussion gestellt werden.

GR Gagliardi ergänzt, dass das Tempo der Beratungen sehr hoch ist.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass es dem einen Gemeinderat zu schnell geht bei der Entscheidung, anderen Gemeinderäten geht es hingegen bei manchen Projekten wieder nicht schnell genug. Die Verwaltung „steckt“ zwischen diesen unterschiedlichen Erwartungen.

GR Herter stimmt dem Vorsitzenden zu, dass die Abläufe bei Bauprojekten beschleunigt werden sollten. Sie erkundigt sich, was sich bei der Gemeinderatsarbeit durch das NKHR verändert bzw. ob dann tatsächlich nur noch über die großen Projekte beraten wird. Sie betont, dass es die Befürchtung im Gremium gibt, dass die Gemeinderäte dann z. B. über einen neuen Spielplatz für 45.000,00 € nicht mehr informiert werden.

Der Vorsitzende hat Verständnis für die Befürchtungen des Gemeinderates, gibt aber auch zu bedenken, dass in Zukunft nicht mehr über jedes kleine Projekt im Gemeinderat diskutiert werden kann. Dies ist von der Verwaltung kaum mehr abzuwickeln, wobei

er grundsätzlich nicht mehr Personal einstellen möchte. Der Vorsitzende betont, dass Salem mit 11.000 Einwohnern bereits eine größere Gemeinde ist, bei der kleine Projekte und laufende Unterhaltungsmaßnahmen zügig abgearbeitet werden sollten. Die Gemeinderäte haben ja jederzeit die Möglichkeit sich bei der Verwaltung zu informieren, wenn eine Angelegenheit an ihnen „vorbei geht“.

GR Herter räumt ein, dass man im Gemeinderat vielleicht tatsächlich etwas „größer“ denken sollte.

Der Vorsitzende betont, dass die Hauptsatzungsänderung keine erheblichen Veränderungen für den Gemeinderat mit sich bringen wird.

GR Schlegel verweist auf die großen Kostensteigerungen gerade im Baubereich. Deshalb sind Anpassungen bei der Zuständigkeit in der Hauptsatzung sinnvoll, zumal die Vorhaben alle im Haushaltsplan veranschlagt sind. Sie verweist auf § 10 Abs. 2 b der Haushaltssatzung, in dem von 50.000,00 € „im Einzelfall“ die Rede ist. Dieser Einzelfall sollte noch genau definiert werden. GR Schlegel betont, dass die Gemeinderäte in die Vorhaben eingebunden werden möchten, da sie auch gegenüber dem Bürger die Verantwortung dafür haben. Zumindest sollten die Gemeinderäte informiert sein. Wenn die Handlungsfähigkeit der Verwaltung durch die Hauptsatzungsänderung gestärkt wird, ist das sicher positiv. Die Gemeinderäte müssen sich bewusst machen, ob sie eine leistungsfähige Verwaltung möchten. Andererseits sollten die Gemeinderäte aber auch über alle wichtigen Angelegenheiten informiert sein.

GR König gibt zu bedenken, dass viele Projekte durch die jetzigen Zuständigkeitsgrenzen verzögert werden, so kann künftig bei dem gestiegenen Haushaltsvolumen sicher nicht mehr gearbeitet werden. Er spricht der Verwaltung sein Vertrauen aus, dass diese mit den Haushaltsmitteln sorgfältig umgeht. Die notwendige Information des Gemeinderates ist durch die Informationsrechte, die nun auch kleinen Fraktionen zustehen, ausreichend gesichert. Die Gemeinderäte müssen aktiv sein und Anträge stellen bzw. Themen auf die Tagesordnung setzen lassen. GR König vermisst allerdings auf der Hauptsatzung die Beteiligung der Jugendlichen. Hierzu sollten sich die Gemeinderäte ausführlich Gedanken machen, da diese in die Kommunalpolitik einbezogen werden sollten.

Der Vorsitzende schlägt vor, in der heutigen Sitzung noch keine Entscheidung zur Hauptsatzung zu treffen, damit die Gemeinderäte sich nochmals Gedanken zu der Änderung machen können.

GR Straßer gibt zu bedenken, dass die Verwaltungsarbeit nicht einfacher wird, wenn einzelne Gemeinderäte vermehrt Informationen bei der Verwaltung einholen. Sie weist auch darauf hin, dass die Auftragsvergaben den Gemeinderäten nicht „lästig“ sind, sondern dass diese auch interessant sind, da man dann weiß, was in der Gemeinde läuft.

GR Hefler stellt eine gewisse Verunsicherung im Gemeinderat fest, dass die Gemeinderäte künftig bei verschiedenen Themen „außen vor bleiben“. Sie selbst hat das Vertrauen in die Verwaltung, dass diese sensibel agiert und weiß, welche Themen für den Gemeinderat wichtig sind. GR Hefler gibt zu bedenken, dass alle Gemeinderäte Laien sind und sich mit dem Tagesgeschäft der Verwaltung nicht auskennen.

GR Karg betont, dass sie nicht im Nachhinein informiert werden möchte, sondern auch im Vorfeld Anregungen zu Themen geben möchten. Sie kritisiert, dass es oft als Angriff gegen die Verwaltung empfunden wird, wenn Gemeinderäte etwas gegen ein Projekt einwenden. Deshalb ist es sinnvoll, wenn man über die Themen bereits im Anfangsstadium redet.

Der Vorsitzende fragt bei GR Karg nach einem konkreten Beispiel hierzu.

GR Karg nennt die Entwicklung des Bebauungsplanes „Stefansfeld-Nord“. Zu Beginn des Verfahrens haben zwei Architekten im Gemeinderat ihre Ideen dargestellt und einer davon wurde dann ausgewählt. Dann konnten die Gemeinderäte nie mehr über die Planung reden.

Der Vorsitzende erwidert, dass die Baulandentwicklung im Gemeinderat ausführlich und mehrfach diskutiert wurde und dass es zu jedem Verfahrensschritt beim Bebauungsplan „Stefansfeld-Nord“ Mehrheitsentscheidungen gegeben hat.

GR Jehle betont, dass Gemeinderat und Verwaltung hervorragend zusammenarbeiten. Wenn dies auch in Zukunft so bleiben soll, muss der Gemeinderat auch Vertrauen gegenüber der Verwaltung haben. Er betont, dass es in den vergangenen Jahren keine Entscheidung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben hat, die vom Gemeinderat im Nachhinein kritisiert wurde.

GR Fiedler weist darauf hin, dass es nicht darum geht, der Verwaltung das Misstrauen auszusprechen, sondern um die Frage, ob der Gemeinderat Zuständigkeiten abgeben möchte.

GR Lenski stimmt ihr zu und betont, dass die Verwaltung sehr verantwortungsbewusst arbeitet. Da es aber unterschiedliche politische Sichtweisen gibt, möchte sie keine weiteren Zuständigkeiten an den Bürgermeister abgeben.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Änderung der Hauptsatzung für die Verwaltung eher „banal“ ist, vom Gemeinderat wird dieses Thema aber hoch politisch diskutiert. Er betont nochmals, dass die Gemeindeverwaltung Salem sehr „schlank“ arbeitet und dass das Tagesgeschäft effizienter gestaltet werden soll. Aus seiner Sicht ist die vorgeschlagene Änderung die richtige Vorgehensweise. Er wird die Entscheidung über die Änderung der Hauptsatzung auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung setzen und bittet die Gemeinderatsfraktionen Vorschläge zur Änderung zu erarbeiten, über die dann in der Sitzung abgestimmt werden kann.

IV. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 21.02.2017

§ 5

öffentlich

Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO) in der Fassung vom 01.03.2000 auf Grundlage der Änderungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 14. Oktober 2015

I. Sachvortrag

Nach § 36 Abs. 2 GemO regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat keinen Rechtsnormcharakter. Sie ist eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Gemeinderates. Sie entfaltet damit keine Wirkung nach außen, sondern verpflichtet nur den Gemeinderat und den Bürgermeister, sie im Beratungs- und Beschlussverfahren zu beachten. Die Einwohner haben keinen Anspruch auf Einhaltung der Geschäftsordnung. Der Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde zuletzt im Jahr 2000 überarbeitet.

Am 14. Oktober 2015 hat der Landtag das „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, das insbesondere umfangreiche Änderungen der Gemeindeordnung vorsieht, die sich in wesentlichen Teilen auf die Geschäftsordnung auswirken. Deshalb ist nun eine Neufassung der Geschäftsordnung notwendig.

Insbesondere ergeben sich Änderungen durch die Neueinführung des § 32 a GemO. Mit dieser Regelung werden Fraktionen des Gemeinderats institutionalisiert. Nach wie vor ist jedoch die Bildung von Fraktionen freiwillig und nicht zwingend erforderlich. Jedem gewählten Gemeinderat steht es frei, einer Fraktion beizutreten oder diese wieder zu verlassen. Die Mindeststärke einer Fraktion wurde durch die Gemeindeordnung nicht festgelegt. Somit kann die Geschäftsordnung des Gemeinderats den Fraktionsstatus von einer bestimmten Mitgliederanzahl abhängig machen. Die Fraktionsmindeststärke darf jedoch nicht außer Verhältnis zur Gesamtgröße des Gemeinderats stehen und hat den Grundsätzen des Willkürverbots, der Chancengleichheit und des Minderheitenschutzes Rechnung zu tragen. Der Gemeindetag Baden-Württemberg schlägt als Mindestgröße einer Fraktion drei Gemeinderäte vor. Allerdings sollte die Mindestgröße an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Aufgrund der tatsächlichen Situation im Gemeinderat der Gemeinde Salem schlägt die Gemeindeverwaltung vor, die Mindestgröße auf zwei Gemeinderäte zu reduzieren.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung erhalten die Fraktionen, unabhängig von ihrer Größe, zudem bestimmte Rechte und Pflichten. Beispielsweise ist nun das Recht der Fraktionen zur Meinungsäußerung im gemeindlichen Mitteilungsblatt normiert worden.

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde von der Verwaltung auf der Grundlage der Muster-Geschäftsordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg aufgestellt.

Einzelheiten zur Bildung von Fraktionen, ihre Aufgaben, ihre Rechte und Pflichten werden in der neugefassten Geschäftsordnung unter § 2 aufgeführt.

Die Neuregelungen in der Gemeindeordnung führen zu weiteren wesentlichen Veränderungen der Geschäftsordnung:

- a) Aufgrund der in § 24 Abs. 3 GemO erfolgten Absenkung des Minderheitenquorums für das Verlangen auf Unterrichtung durch den Bürgermeister und Gewährung von Akteneinsicht muss § 4 GeschO redaktionell angepasst werden. Während zuvor ein Viertel der Gemeinderäte ein Unterrichtsrecht verlangen konnte, wurde in der neuen Fassung die Anzahl der erforderlichen Gemeinderäte auf ein Sechstel gesenkt. Neu ist zudem, dass dieses Recht ebenso einer Fraktion, unabhängig von ihrer Mitgliederzahl, zusteht.
- b) Durch die Änderung von § 18 GemO (Ausschluss wegen Befangenheit) ist auch eine Anpassung der Geschäftsordnung in § 8 notwendig. Neben den Ergänzungen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist auch der als „Verschwägert Geltende“ von der Befangenheitsklausel betroffen. Der Begriff des als „Verschwägert Geltenden“ umfasst alle Personen in beigefügtem Schaubild (Anlage 3). Lebenspartner sind dabei wie Ehegatten zu behandeln.
- c) Durch die Einführung einer Sperrzeit von sechs Monaten für die erneute Behandlung eines gleichen Tagesordnungspunktes in § 34 GemO wird die Anpassung von § 12 GeschO notwendig. Des Weiteren wurde § 12 GeschO an die neuen Regelungen zur Einberufungsfrist nach § 34 GemO angepasst. Somit hat die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände und der Zugang zu erforderlichen Sitzungsunterlagen einer Sitzung mindestens sieben Tage im Voraus zu erfolgen. Die Änderung erlaubt nun auch die Mitteilung auf elektronischem Wege und damit die Kommunikation über das neue Ratsinformationssystem.
- d) Auch hinsichtlich § 13 GeschO (Aufstellung der Tagesordnung) greift das geänderte Minderheitenrecht. Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes sind daher nicht mehr ein Viertel der Gemeinderäte, sondern ein Sechstel, bzw. eine Fraktion, unabhängig von ihrer Mitgliederanzahl.
- e) Die Neuregelungen zur Transparenz von Beratungsunterlagen in § 41 b Absätze 3 und 4 GemO wurden in § 14 GeschO eingearbeitet. Während vor der Gesetzesüberarbeitung solange die Verschwiegenheit zu wahren war, solange noch nicht öffentlich verhandelt wurde, dürfen nun Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen der Öffentlichkeit begrenzt zugänglich gemacht werden.
- f) Die Anpassung in § 17 der GeschO zur Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat basiert auf der Änderung durch § 34 Abs. 1 GemO. Hierdurch ist die nachträgliche Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in einer öffentlichen und in einer nichtöffentlichen Sitzung nicht weiter gestattet.

Im Entwurf der Geschäftsordnung (Anlage 16) sind die neuen Festsetzungen **fett-schwarz** und die Textpassagen, die entfallen sollen, ~~durchgestrichen~~ gedruckt.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Kultur am 07.02.2017 vorberaten. Bei der Beratung wurde eine Änderung zu § 12 Abs. 2 der GeschO angeregt, die im nun vorliegenden Entwurf berücksichtigt ist.

II. Empfehlung des Ausschusses für Verwaltung und Kultur

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates (Anlage 17) zu beschließen.

III. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 21.02.2017

§ 6

öffentlich

Beschlussfassung über die Aufstellung eines Redaktionsstatuts für das amtliche Mitteilungsblatt „Salem Aktuell - Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Salem“ mit Veröffentlichungsrecht der Fraktionen gem. § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO)

I. Sachvortrag

Die Mitteilungsblätter der Kommunen in Baden-Württemberg sind keine öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung den Einwohnern nach gleichen Grundsätzen offen stehen. Vielmehr ist das Mitteilungsblatt eine Verwaltungseinrichtung und dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.

Im Rahmen der Überarbeitung der Gemeindeordnung wurde den Fraktionen in § 20 Abs. 3 GemO das Recht gegeben, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen.

Bisher hatte die Gemeinde Salem kein ausformuliertes Redaktionsstatut. Mit der Gesetzesänderung ist nun ein formales Redaktionsstatut einzuführen.

Neben den allgemeinen Grundsätzen für die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt, die der bisherigen Handhabung entsprechen, sind für die Berichte der Fraktionen folgende Regelungen zu treffen:

- a) Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Aufgaben. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht.
- b) Der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen ist unter Berücksichtigung des Informationsbedarfs der Einwohner, der Interessen der Fraktionen und der Kapazität des Amtsblattes zu regeln.

Die Verwaltung schlägt folgende Formulierung vor:

„Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge zu gemeindebezogenen Themen jeweils maximal eine 1/3 Seite in der jeweiligen Ausgabe zur Verfügung. Dies entspricht ca. 2.300 Zeichen einschließlich Leerzeichen. Soweit Fotos angefügt werden, reduziert sich der Textbeitrag entsprechend.“

Eine Staffelung nach der Größe (der Sitzzahl) der Fraktionen ist möglich, aber nicht zwingend und wird aus praktischen Gründen nicht empfohlen.

- c) Außerdem ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen vor Wahlen ausgeschlossen ist (sog. Karenzzeit). Vor allem mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen ist es sachgerecht, wenn Äußerungen der Fraktionen in Vorwahlzeiten nicht veröffentlicht

werden dürfen. In dieser Phase kann es regelmäßig streitig sein, ob es sich noch um sachlich neutrale Informationen oder um werbende Äußerungen handelt. Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitraum vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht zu beachten ist, gibt es nicht. Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 3 GemO einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Wahltag als Obergrenze festgelegt. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von drei Monaten noch für vertretbar.

Die Verwaltung empfiehlt den Zeitraum von drei Monaten festzulegen.

- d) Für die Berichte der Fraktionen wird im Mitteilungsblatt die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ eingeführt, die in jeder Amtsblatt-Ausgabe zur Verfügung steht. Kommen von den Fraktionen in einer Ausgabe keine Beiträge, dann entfällt die Rubrik.
- e) Durch Nennung des verantwortlichen Verfassers wird nach außen dokumentiert, wer Verfasser ist und welche Fraktion hier zu Wort kommt. Deshalb wird folgende Formulierung in das Redaktionsstatut aufgenommen.

„Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen des örtlichen Gemeinderats in vollem Umfang selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.“

Beiträge werden nur von den Fraktionsvorsitzenden oder den verantwortlichen Redakteuren entgegengenommen. Die verantwortlichen Redakteure müssen von den Fraktionsvorsitzenden der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

Wichtig ist, dass nur Gemeinderatsfraktionen (= bestehend aus Gemeinderäten) den Rechtsanspruch aus § 20 Abs. 3 GemO besitzen. Die Vorschrift gilt nicht für Veröffentlichungen von ortsansässigen Parteien und Wählergruppierungen. Parteien und Wählergruppierungen erhalten weiterhin nur das Recht zur Veröffentlichung von Veranstaltungshinweisen. Außerdem muss beachtet werden, dass einzelne Mitglieder der Fraktion keinen eigenen Anspruch auf Veröffentlichung haben, auch dann nicht, wenn es innerhalb der Fraktion unterschiedliche Auffassungen zu einem Thema gibt.

Das Redaktionsstatut wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Kultur vorberaten.

II. Empfehlung des Ausschusses für Verwaltung und Kultur

Das Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt „Salem Aktuell - Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Salem“ (Anlage 18) zu beschließen

III. Aussprache

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Redaktionsstatut bei Bedarf auch jederzeit noch geändert werden kann.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 21.02.2017

§ 7

öffentlich

Annahme von Zuwendungen
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

I. Sachvortrag

Wie in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2006 dargestellt, wurde die Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass zukünftig der Gemeinderat über die Annahme von Zuwendungen, Spenden und Schenkungen entscheiden wird. Des Weiteren ist einmal jährlich der Rechtsaufsichtsbehörde ein Spendenbericht der Gemeinde vorzulegen. Seit der Sitzung vom 08.11.2016 sind die in der Anlage (Anlage 19) dargestellten Spenden bei der Gemeinde eingegangen.

II. Antrag des Bürgermeisters

Die in der Anlage dargestellten eingegangenen Zuwendungen seit 08.11.2016 entsprechend der Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO anzunehmen.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0